

32.3  
Ausländerbehörde  
134 40 6 – 01

Grevenbroich, den 11.11.2009  
Bearbeiter: KVD Weckauf

32  
Herrn  
Kreisverwaltungsdirektor Klein

## Bleiberecht von Asylbewerbern im Rhein-Kreis Neuss

### Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rhein-Kreis Neuss

## I Vorwort

Der Rhein-Kreis Neuss als Ausländerbehörde ist zuständig für die in den Städten und Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen. Nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich wurden belastbare Werte erhoben. Die Statistiken der Ausländerbehörden Stadt Neuss, Stadt Dormagen und Stadt Grevenbroich stehen unmittelbar nicht zur Verfügung.

Die Anfrage enthält zwei unterschiedliche Fragenkomplexe, wobei die Fragen 1) bis 3) zum Bleiberecht keine Aussagen enthalten können. Sie sind auf die allgemeine Situation der Asylsuchenden ausgerichtet. Die Fragen 4) bis 7) stellen auf die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104 b des Aufenthaltsgesetzes ab.

## II Zu den Fragen 1) bis 3)

*1) Wie viele Asylbewerber gibt es im Rhein-Kreis Neuss ( differenziert nach Alter, Geschlecht und Familienstand )*

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus der beiliegenden Aufstellung ( **Anlage 1** ). Zum Stichtag 31.10.2009 waren 38 Personen mit Asylverfahren registriert. Dabei wird davon ausgegangen, dass mit " Asylbewerbern " die Personen gemeint sind, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden.

*2) Wie lange dauert durchschnittlich das Asylverfahren ?*

Hierüber liegen keine statistischen Werte vor. Für den Bereich des Rhein-Kreises Neuss sind keine signifikanten Abweichungen der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF – festzustellen, so dass zur Frage der Dauer der Asylverfahren auf die Statistik des BAMF verwiesen wird.<sup>1</sup> ( **Anlage 2** )

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asyl in Zahlen 2008, [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

**3) Wie ist die medizinische Versorgung der Asylbewerber – insbesondere von Kindern und Menschen mit chronischen Erkrankungen – sichergestellt ?**

Die medizinische Versorgung der Asylbewerber richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG vom 30.06.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022).

Leistungsberechtigt sind u.a. Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsgestattung besitzen ( § 1 Abs. 1 Ziffer 1 ).

Regelungen über die medizinische Versorgung enthält § 4 der Vorschrift:

**§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt**

*(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.*

*(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.*

*(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.*

Leistungsträger sind die Städte und Gemeinden. Der Ausländerbehörde wurde nichts bekannt, wonach die Kommunen ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen würden oder nachgekommen wären.

**III. Zu den Fragen 4) bis 7)**

Die §§ 104 a und 104 b des Aufenthaltsgesetzes enthalten Altfallregelungen. Je nach Aufenthaltsdauer und Familienstand kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen regulär ein Aufenthaltsrecht nicht zur Seite steht, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Regelung trat am 28.08.2007 in Kraft. Komprimiert dargestellt kann ausländischen Staatsangehörigen, die sich wirtschaftlich und sozial integrieren konnten und sich seit dem 01.07.2001 ( mit mindestens einem minderjährigen Kind ) ansonsten seit dem 01.07.1999 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Wer den Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern kann, erhält eine Aufenthaltserlaubnis " auf Probe " nach § 104 a, ansonsten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 a des Aufenthaltsgesetzes. § 104 b erlaubt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an minderjährige Kinder, sofern die Eltern freiwillig ausreisen. Die Regelung ist gesetzlich auf den 31.12.2009 begrenzt. Bundesweit wird eine Verlängerung der Altfallregelung kontrovers

diskutiert. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Betreuungsorganisationen fordern eine Verlängerung der gesetzlichen Regelung, nicht zuletzt im Hinblick auf die gravierenden wirtschaftlichen Veränderungen der Jahre 2008 und 2009. Sie befürchten, dass ein starres Festhalten an den Regelungen erneut zu ungewünschten aufenthaltsrechtlichen Situationen führen wird. Verschiedene Landesparlamente stehen einer Verlängerung der Altfallregelung positiv gegenüber. Der Bundestag wird sich mit der Frage der Verlängerung der gesetzlichen Regelung befassen.

Der gesetzlichen Regelung der §§ 104 a und 104 b Aufenthaltsgesetz ging ein Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 voraus, mit dem bereits Bleiberechtsregelungen konzipiert wurden. Grundvoraussetzung war aber eine Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Einkünften. Im Rhein-Kreis Neuss konnten aufgrund des IMK-Beschlusses bereits rund 100 Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

**4) Wie vielen Personen wurden bis zum 30. Juni 2009 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104 a oder 104 b AufenthG erteilt und wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ( auf Probe ) erhalten, weil der Lebensunterhalt durch die Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war ?**

Zum Stichtag 30.09.2009 besaßen 168 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung, davon 137 eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe und 31 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 a, weil der Lebensunterhalt gesichert war. Aufenthaltserlaubnisse nach §104 b wurden nicht erteilt.

**5) Gibt es Angaben zu den Gründen der Ablehnung eines Antrages nach den verschiedenen Absätzen des § 104 a oder 104 b AufenthG und wenn ja, welche ?**

Statistische Erhebungen sind nicht vorhanden. Die Gründe für die Versagung von Aufenthaltserlaubnissen lagen in erster Linie in der

- Verweigerung der Mitwirkung bei Klärung der Identität,
- Verweigerung bei der Passbeschaffung,
- Verweigerung bei der Abgabe sogenannter Freiwilligkeitserklärungen,
- Verurteilung wegen Straftaten,
- fehlenden positiven Prognose hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts ab 1.1.2010 wegen Alters und/oder Erkrankung

**6) Wie viele " auf Probe " erteilten Aufenthaltserlaubnisse werden zum Jahreswechsel 2009/2010 vermutlich nicht verlängert werden, weil die geforderte eigenständige Lebensunterhaltssicherung nicht nachgewiesen wird bzw. nachgewiesen werden kann ?**

Die Beantwortung der Frage ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil der Ausländerbehörde aktuell kaum Unterlagen über die erzielten Einkommen in den zurückliegenden rund 2 Jahren vorliegen. Die Ausländerbehörde Rhein-Kreis Neuss hat alle Betroffenen schriftlich über die Notwendigkeit unterrichtet, umgehend Einkommensnachweise vorzulegen, damit für den Zeitraum ab dem 01.01.2010 schnellstmöglich entschieden werden kann.

Durch das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz am 31.10.2009 und einen vorab unter dem 30.09.2009 ergangenen Erlass des Innenministeriums NRW zur Altfallregelung kann im Ermessenswege in einer Reihe von Fällen positiv entschieden werden. Allerdings wird in geschätzt 20 v.H. der Fälle negativ entschieden werden müssen.

Im Vorfeld, also ohne die Erlassregelungen, wurde von einer Versagungsquote von 60 bis 70 v.H. ausgegangen.

**7) Von welchen ( u.U. auch ergänzend ) gezahlten staatlichen Leistungen leben Personen, die zum o.g. Personenkreis gehören ?**

Nach den in der Ausländerbehörde Rhein-Kreis Neuss durchgeführten Erhebungen ist die Anzahl der Fälle, in denen trotz Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt ausschließlich aus staatlichen Leistungen bestritten wird, relativ gering.

Neben Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist der Bezug von Leistungen nach SGB II als ergänzende Leistung, Arbeitslosengeld I und II, Kindergeld sowie Kinderzuschlag, Sozialhilfe nach SGB XII sowie Wohngeld zu verzeichnen.

gez.  
Weckauf  
Kreisverwaltungsdirektor

## **Anlage 1**

Asylbewerber	Bis 16	16-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-65	Ab 66	gesamt
	7	1	9	11	9	1	-	-	38
Davon Weiblich	5	1	9	9	7	1			32
Männlich	2	-	-	2	2				6
Davon Ledig	7	1	8	10	5	1			32
Verheiratet	-	-	1	1	4	-			6

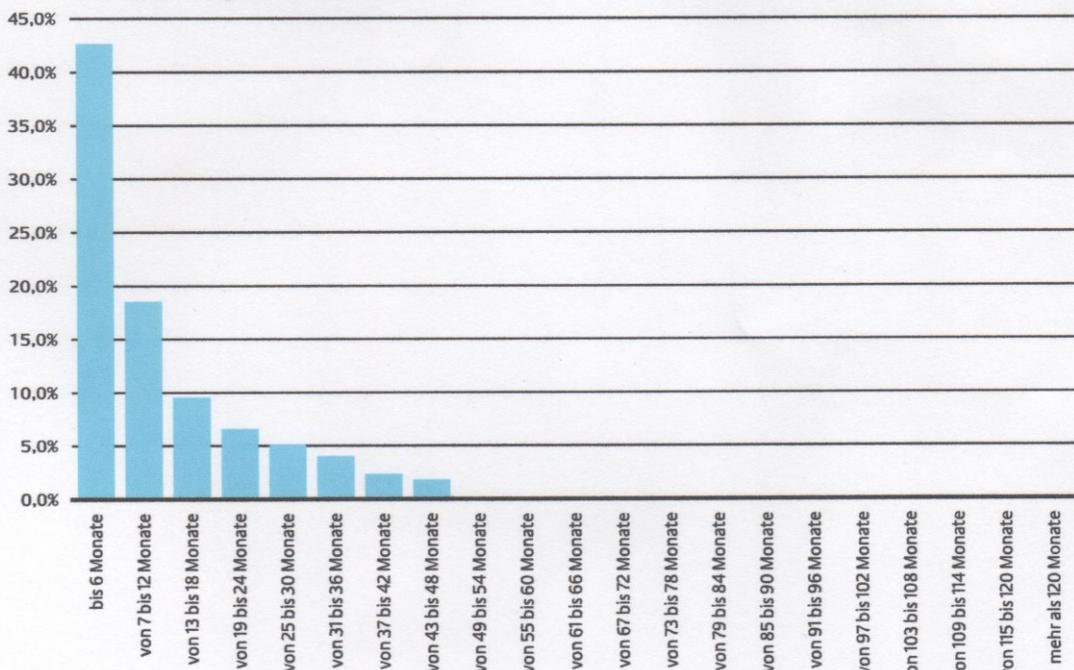
# 7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund; d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung miteinbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2008 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 17,5 Monate. Der Median-Wert liegt bei einer Verfahrensdauer von knapp acht Monaten.

Die meisten Verfahren (42,7%) wurden jedoch innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 61,2% (2006: 47,5% bzw. 2007: 56,6%) der Asylbewerber. 77,3% aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 6,4% der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre,

**Abbildung 21**  
Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die im Jahr 2008 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent  
Stand: 20.03.2009